

Entwurf einer Mustersatzung für eine Stadtelternschaft

§ 1 Die Stadtelternschaft

1. Der Stadtelternschaft *Musterstadt* ist die freiwillige Vereinigung der Schulpflegschaften der Stadt *Musterstadt* auf der Basis des § 72 Absatz 4 SchulG NRW.
2. Die Stadtelternschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Wo in dieser Satzung männliche Formulierungen gewählt sind, gelten die weiblichen als selbstverständlich eingeschlossen.
4. Die Stadtelternschaft hat ihren Sitz in *Musterstadt*. Ihre Anschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
5. Die Organe der Stadtelternschaft sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die schulformbezogenen Ausschüsse.
6. Der Stadtelternschaft gehören an die Schulpflegschaften der Stadt *Musterstadt*, die ihm in Folge eines Beschlusses der jeweiligen Schulpflegschaft beigetreten sind. Eine aktuelle Liste der Mitglieder, die auf allen Schreiben der Stadtelternschaft namentlich aufzuführen sind, ist stets in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Stadtelternschaft kann nicht Schulpflegschaften vertreten, die ihr nicht beigetreten sind und hat im Einzelfall darauf hinzuweisen.
7. Die Stadtelternschaft vertritt die Anliegen der Eltern gegenüber dem Schulträger und den kommunal Verantwortlichen für die Bildung in Politik und Verwaltung. Sie strebt eine Zusammenarbeit mit dem Schulausschuss der Kommune an.
8. Sie strebt insbesondere eine Zusammenarbeit an in Fragen
 - a) der sächlichen Ausstattung der Schulen,
 - b) des nicht lehrenden Personals der Schulen und
 - c) des Schülertransportes.
9. Sie fördert die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch zwischen den Elternvertretern der Schulen der Stadt *Musterstadt*.
10. Sie arbeitet zusammen mit den auf Landesebene ministeriell zugelassenen Elternverbänden und zeigt diesen zur Erzielung von Synergieeffekten unter Beteiligung der Vorsitzenden der schulformbezogenen Ausschüsse ihre Tätigkeit an.

§ 2 Die Delegiertenversammlung

1. Jede Schulform der Stadt *Musterstadt* entsendet aus dem Kreis der Schulpflegschaftsvorsitzenden und deren Vertretern aus der jeweiligen Schulform drei Vertreter in die Stadtelternschaft. Zu diesem Zweck treten aus den einzelnen Schulformen die Schulpflegschaftsvorsitzenden und ihre Vertreter zu Schuljahresbeginn nach Maßgabe von § 4 Ziffer 1 jeweils getrennt zusammen, um ihre jeweiligen Delegierten für die Stadtelternschaft zu bestimmen.
Den Schulpflegschaften bleibt es unbenommen, aus ihrer jeweiligen Schule anstelle der Schulpflegschaftsvorsitzenden andere Elternvertreter mit der Wahrnehmung der Beteiligung an der Stadtelternschaft zu betrauen.
Die Delegierten können vom Entsendungsgremium unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit per Beschluss abberufen oder ersetzt werden. Dieser Beschluss ist dem Vorstand der Stadtelternschaft unverzüglich bekannt zu geben.
2. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens 2x jährlich auf Einladung des Vorsitzenden der Stadtelternschaft zusammen. Der Vorsitzende muss zu einer Versammlung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich fordert. Die Einladungen erfolgen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen an die Privatanschriften der Delegierten unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen.
3. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl.
4. Sie entscheidet über die Satzung und deren Änderungen einstimmig.
5. Sie entscheidet über eine Mitarbeit in überregionalen Elternorganisationen einstimmig.
6. Sie berät alle Angelegenheiten der Stadtelternschaft.
7. Über ihre Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, dass an alle Delegierten zu verteilen ist.
8. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind nur möglich, wenn sie zuvor in der Tagesordnung angekündigt wurden.
9. Die Sitzungen sind für alle Elternvertreter der Mitgliedsschulen öffentlich.
10. Die Delegiertenversammlung berät und entscheidet über die Finanzierung der Stadtelternschaft.

§ 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Stadtelternschaft besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die in geheimer Wahl von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Er wird ergänzt durch die Vorsitzenden der schulformbezogenen Ausschüsse.
2. Der Vorsitzende der Stadtelternschaft lädt ein, leitet die Vorstandssitzungen und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er hat nur Stimmrecht, wenn Stimmgleichheit entsteht. Die Stimmberechtigung seiner Stellvertreter wird auf die von ihnen vertretenen Schulformen angerechnet.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stadtelternschaft.
4. Er vertritt diese unter Berücksichtigung von § 4 Ziffer 4 nach außen.
5. Er beruft die Sitzungen der Delegiertenversammlung ein und bereitet diese vor.
6. Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzungen.
7. Eine Abberufung des Vorsitzenden und/oder seiner Stellvertreter ist jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich und bedarf der Bestätigung durch eine sodann alsbald einzuberufende Delegiertenversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist.
8. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus und berichtet ihr darüber. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 5 SchulG NRW.
9. Bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen des Vorstandes sind im Einzelfall abweichende Voten einzelner Ausschüsse aufzunehmen. Im Übrigen gilt insoweit § 4 Ziffer 4.

§ 4 Die Ausschüsse

1. Die Delegierten der einzelnen Schulformen bilden die schulformbezogenen Ausschüsse, die in allen Fragen, die allein ihre Schulform betreffen, selbstständig agieren.
2. Sie wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit endet mit der Wieder- oder Neuwahl des Vorstandes.
3. Eine Abberufung eines Ausschussvorsitzenden und/oder seiner Stellvertreter ist jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit des Entsendungsgremiums unter Benennung eines Nachfolgers möglich.
4. Die Ausschussvorsitzenden laden jeweils zur Zusammenkunft gemäß § 2 Ziffer 1 ein und vertreten die Anliegen der Ausschüsse im Vorstand und auch eigenständig nach außen, soweit nur ihre jeweilige Schulform betroffen ist.
5. Der Vorstand der Stadtelternschaft ist über alle Aktivitäten der Ausschüsse rechtzeitig und unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Wahl- und Geschäftsordnung

In allen hier nicht explizit genannten Punkten gelten die Empfehlungen des Schulministeriums NRW zur Wahl- und Geschäftsordnung für Schulmitwirkungsgruppen.